



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

161

1983

Berlin, den 16. Juni 1983

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 83	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung —	161
2. 6. 83	Anordnung über die Planung und Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages	164
20. 5. 83	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen	165
1. 6. 83	Anordnung über die Anwendung von Transportnormativen zur Verbesserung der Planung, Abrechnung und Kontrolle des Transportaufwandes in den transportintensiven Zweigen der Volkswirtschaft — Transportnormativanordnung (TNAO) —	166
6. 5. 83	Anordnung Nr. 2 über die Festsetzung von Honoraren für Leistungen auf dem Gebiet der kommerziellen Warenkontrollen und der Havariekommissarstätigkeit — Honorarordnung kommerzielle Warenkontrollen und Havariekommissarstätigkeit —	167
16. 5. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.....	168
20. 5. 83	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes	168
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	168

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — vom 2. Juni 1983

Zur weiteren Qualifizierung der Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern wird aufgrund des § 37 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, die Minister, die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die Bilanzverantwortung in voller Übereinstimmung mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen wahrzunehmen und als einen Hauptbestandteil ihrer Leitungstätigkeit weiter zu entwickeln. Sie haben die notwendigen Festlegungen dafür zu treffen, daß die Tätigkeit der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe entsprechend dieser hohen Verantwortung entscheidend qualifiziert wird.

(2) Die Leitung der Bilanzierung ist im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auf allen Ebenen der Volkswirtschaft zur Sicherung eines den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Aufkommens, insbesondere aus der eigenen Produktion, sowie seiner effektiven Verwendung für die Bevölkerung, die Volkswirtschaft und den Export auf folgende Aufgaben zu konzentrieren:

- Die mit den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auf der Grundlage der zentralen Bilanzen des Staates festgelegten Anforderungen an die Erhöhung des Aufkommens und den effektivsten Einsatz des verteilbaren Endproduktes sind den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben sowie den Jahres-, Quartals-, und Monatsplänen der Ministerien, der Kombinate und Betriebe konsequent als entscheidende volkswirtschaftliche Leistungsmaßstäbe zugrunde zu legen. Alle Entscheidungen zu den Bilanzen sind darauf zu richten, das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis grundlegend zu verbessern. Bei den Bilanzentscheidungen ist zu gewährleisten, daß die Einheit von materiellen und finanziellen Plänen gewahrt wird, Effektivitätsberechnungen und Berechnungen zur Bestandsentwicklung vorgenommen sowie die erforderlichen Entscheidungen getroffen werden.
- Bei der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung sind die materiellen volkswirtschaftlichen Proportionen in ihrer Verflechtung zu den vor- und nachgelagerten Stufen des Reproduktionsprozesses und insbesondere zu den Außenwirtschaftsaufgaben zu gewährleisten.
- Die Leiter der zentralen Staatsorgane und die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben Maßnahmen dafür zu treffen, daß die Verbraucher ihre Verantwortung für die exakte Begründung des Bedarfes an Energieträgern, Roh- und Werkstoffen sowie Zulieferungen auf der Grundlage progressiver, wissenschaftlich-technisch begründeten Normen, Normative und Kennziffern wirksamer wahrnehmen. Dabei ist davon auszugehen, daß die in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ausgewiesenen materiellen Fonds die obere Grenze